

Vieles ungünstiger und niederschlagender. Denn die Stellung, welche sie als Arbeiter in Gerichten und bei Advocaten einnehmen, sei eine im höchsten Grade subordinirte, und der Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht günstige. Was sich nämlich in dieser Beziehung ohne eine selbstständige Betreibung rechtlicher Geschäfte erlernen lasse, müsse der junge Rechtsgelehrte schon in den ersten drei Jahren nach vollendeten Universitätsstudien sich zu eigen gemacht haben. Weiter werde er es darin in den nachfolgenden drei Jahren nicht bringen, weil diejenigen Erfahrungen und practischen Einsichten, welche ihm zu einer erfolgreichen Wirksamkeit in seinem künftigen Berufe nöthig seien, eben nur durch die Praxis, durch selbstständige Führung der Geschäfte, durch selbstthätige Entwicklung der hierzu erforderlichen Eigenschaften sich erwerben lassen. Er werde daher in der Erreichung seines Zieles nur aufgehalten, ohne darum gebildeter und kenntnißreicher an dasselbe zu gelangen. Diese lang anhaltende Unselbstständigkeit lasse auch in den Rechtscandidaten nicht so viel Eifer und Begeisterung für ihren Beruf aufkommen, mit welchem sonst die Jugend jede Laufbahn zu verfolgen strebe; und sie gebe Veranlassung, daß zuweilen ein besonders lebhafter Trieb nach selbstständiger practischer Thätigkeit sich eigenmächtig Bahn breche.

Nachdem die Deputation somit die von den Gesuchstellern gelieferte Darstellung ihrer Lage in Kürze wiedergegeben hat, glaubt sie, bevor sie zu der Begutachtung des Gegenstandes selbst übergeht, an noch mit Wenigem daran erinnern zu müssen, daß eine Petition von 88 Rechtscandidaten, ganz ähnlichen Inhalts, wie die jetzt besprochene, bereits der Ständeversammlung von 1837 vorgelegen hat. Damals ging jedoch das Gesuch der Petenten dahin: daß

1) entweder auf eine Reihe von Jahren die Zahl der zu immatriculirenden Rechtsanwälte um die Hälfte erhöht, oder

2) ein gewisser Zeitpunkt, in welchem Jeder, ohne Berücksichtigung der Zahl, zu immatriculiren sei, (etwa 1 oder 2 Jahr nach Approbation der Probenschriften) festgesetzt werde; oder

3) wenn es durchaus bei der Zahl von 35 neuen Advocaten jährlich bleiben sollte, von einer bestimmten Zeit, (etwa 1 Jahr von Approbation der Probenschriften an), dem Expectanten ein beschränkter Wirkungskreis, als Rechtspracticanten oder Advocaten zweiter Classe, gestattet werden möge.

(Landtagsacten von 1837, Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 69 flg.)

Die zweite Kammer, bei welcher diese Petition damals zuerst zur Verhandlung kam, faßte darüber auf Vorschlag ihrer Deputation folgende Beschlüsse:

#### I.

Es möge eine Revision der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung und Zulassung der Advocaten bei der Staatsregierung beantragt und dabei zur Erwägung anheimgegeben werden, ob und inwieweit die zeitlich dafür in Ansatz gebrachten, der Staatscasse berechneten Kosten zu ermäßigen, oder in gänzlichen Wegfall zu bringen sein dürften.

#### II.

Es möge für die Prüfung und Zulassung der Rechtscandidaten zur Advocatenpraxis der Staatsregierung zu gleichmäßiger Erwägung die Einrichtung empfohlen werden, daß dieselben

a) nach überstandenen Facultätsexamen auf der Universität, zwei Jahre bei einem Sachwalter oder in einer Gerichtsstelle sich practischen Uebungen zu widmen haben, und

b) wenn sie durch glaubwürdige Zeugnisse belegten, daß dies mit Fleiß geschehen, nicht nur zur Ausarbeitung zweier, einen Civilrechtsstreit und einen Criminalfall betreffenden Probenschriften, sondern auch zu einem nochmaligen mündlichen Examen zugelassen, und

c) wenn sie dabei hinreichende Geschicklichkeit und Kenntnisse darzuthun vermöchten, dann sofort zur wirklichen Ausübung der Advocatur admittirt, zugleich aber auch

d) die Befugniß zur Abfassung gerichtlicher Registraturen nicht mehr, wie durch die Verordnung vom 22. Februar 1826, von Ertheilung des Approbationscheines, sondern wieder, wie früher, lediglich von dem gehörigen Nachweise einer einjährigen tadellosen practischen Uebung abhängig gemacht werden.

#### III.

Man wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß bis zum Eintritte der vorher beantragten allgemeinen Verfügung den dormaligen Expectanten, unberücksichtigt ihrer Zahl, nach Verlauf dreier Jahre von der erlangten Approbation der Specimina an gerechnet, die Admission zur juristischen Praxis ertheilt werde.

Als die Sache hierauf an die erste Kammer gelangte, empfahl zwar die mit deren Begutachtung beauftragte dritte Deputation den Beitritt zu den sämtlichen vorgedachten Beschlüssen der zweiten Kammer;

(Landtagsacten v. 1837, Beil. zur II. Abth. 3. Samml. S. 811 flg.)

Allein nachdem sowohl aus der Mitte der Kammer selbst, als von Seiten des Herrn Justizministers verschiedene, von letzterm bereits in der zweiten Kammer geltend gemachte Bedenken gegen eine der Zahl nach unbeschränkte Zulassung der Candidaten zur Advocatur erhoben worden waren, wurde von der Kammer bloß die andere, die Kosten betreffende Hälfte des Antrags unter I. und der Antrag unter II. d. angenommen, die übrigen hingegen abgelehnt.

(Landtagsacten von 1837, Abth. II. Bd. 2. S. 950 flg.)

Auch bei dem hierauf eingeleiteten Vereinigungsverfahren wurde ein anderes Ergebnis nicht erlangt; und so gelangten durch die deshalb erlassene ständische Schrift lediglich die beiden, wie vorerwähnt, von der ersten Kammer genehmigten Anträge an die Staatsregierung.

(Landtagsacten von 1837, Abth. I. Bd. 3. S. 402.)

Diese beiden Anträge erhielten ihre Erledigung bei dem Landtage 1839 durch ein allerhöchstes Decret vom 8. Februar 1840. (Landtagsacten von 1839, Abth. I. Bd. 2. S. 5 flg.) In diesem wurde nämlich in Bezug auf den erstern Antrag den Ständen eröffnet, aus welchen Gründen man eine Herabsetzung oder gänzlichen Erlaß der für die Prüfung und Zulassung der Advocaten zu entrichtenden Kosten nicht für angemessen habe erachten können, und bei dieser Eröffnung wurde in beiden Kammern Beruhigung gefaßt. In Folge des andern Antrags aber legte die Staatsregierung zugleich einen Gesetzentwurf, einige Bestimmungen wegen des Registrirens, der Notare und des rich-